



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Das »alioquin restat« in Kure 8. § 11

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

gung des balemund unter die Erben verstehen<sup>1)</sup>. Dieser Versuch beweist, daß keiner der friesischen Texte eine von dem Lateintexte unabhängige Formung benutzt hat. Diese Form hätte statt des inimicus Vater geboten und die künstliche Hypothese des balemund überflüssig gemacht. Dadurch erweist es sich, daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen sind ohne Benutzung eines unabhängigen Textes.

b) Alioquin restat in Küre 8. § 11.

1. Küre 8<sup>2)</sup> schließt den Zweikampf in einem Rechtsstreit mit dem Könige aus und schreibt als Ersatz andere Beweismittel vor. Bei der Strafklage, die auf die Hauptlösung geht, soll der Privatmann, wenn er leugnet, sich mit einem Zwölfereide reinigen. Die Folge der Nichtleistung des Eides war nach friesischem Rechte, daß der Beklagte als überführt, geständig galt und daher zahlen mußte. »Ac ne dur hi thet nawet swera, — sa skil hi alla jechta beta«. Deshalb muß das friesische Original beide Alternativen einander gegenübergestellt haben; entweder er schwört, oder er gilt als geständig.

2. (Lateintext.) Der lateinische Text bringt allerdings zwei

<sup>1)</sup> Als eine Fortführung des Gedankens erklärt sich die Beschränkung der in Küre 14 enthaltenen Anordnung auf den Raub eines minderjährigen Kindes in R. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung nur eine sekundäre Entwicklung sein kann. Grundeigentum eines Abwesenden war bei Großjährigen häufiger als bei minderjährigen Kindern.

<sup>2)</sup> Untersuchungen R.Q. S. 12: Octava petitio. — Octava petitio est, 1. quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. 2. Si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condemnari posset pena capitibus, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; 3. tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. 4. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; 5. vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles, et IV liberi, et IV liberi, et IV minus nobiles. 6. Sic debet regi satis fieri. — Die Hervorhebungen rühren von mir her. Als Beispiel der friesischen Texte will ich die Fassung von H. hinzufügen: Thet is thin achtende kest, theter nen huskerl with sinne hera the swithe ne stride. Sa wet thet were, ther me fon thes kenings halven sogte til ene monne, gevet him over kome, thet hi sines haudes sceldech se, ief hi besoke, thet hine sikerade twelewasum enda withum; wande ther ne thor nen huskerl wither siune hera, thene kening kempa leda; ande thi huskerl sceler ondertia ender suera sine hera; jef hit his londraf, sa scelen suera fiuwer ethele men, end fiuwer frimen, tha se ein erva, end fiuwer letsлага, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Alsa skelma tha kenenge riuchta.

Alternativen, aber mit merkwürdigem Inhalte der zweiten: »Postea (Nachher) debet privatus respondere et iurare, alioquin restat«, sonst bleibt er. Das bleiben ist überhaupt keine Rechtswirkung. Die Rechtslage des Geständigen ist eine andere als vor der Verweigerung des Eides. Deshalb muß in »restat« eine Verderbnis vorliegen. Wir müßten erwarten »confessus est« oder »pro confesso habetur«. Das »restat« muß aus einem Originalworte dieses Inhalts entstanden sein. Ist das möglich?, kann der Translator ein friesisches Wort, das er mit »confessus est« übersetzen sollte, mit »restat« übersetzt haben? M. E. ist eine solche Möglichkeit bei der Eigenart der Übersetzungstechnik sehr naheliegend. Das friesische Äquivalent für »restare« ist »bliva«. Dieses Wort kann im Original nicht gebraucht worden sein. Aber die Friesen haben für »confiteri« ein anderes, sehr ähnlich klingendes Wort, nämlich »bihlia, behlia, bilia« = bekennen, aussagen, zugestehen<sup>1)</sup>. Wenn wir nun die eilige Übersetzung nach Gehör und die unvollständige Dialektkenntnis des Translators einstellen, dann ist die Annahme naheliegend, daß der Übersetzer infolge eines Gehörfehlers das »others (sonst) biliat« des Originals mit »bilivat« verwechselt und deshalb mit »alioquin restat« übersetzt hat. Jedenfalls ist es sicher, daß die zweite Alternative im Originaltexte erwähnt war, sonst würde die Übersetzung fehlen.

3. (Die friesischen Texte.) Der Inhalt ist wiederum ein übereinstimmender, und zwar ein negativer. Die zweite Alternative wird nirgends erwähnt, sie fehlt in allen Texten. Worte, die dem »alioquin restat« entsprechen, sind nicht vorhanden. Die Texte begnügen sich mit der Pflicht der Reinigung und schweigen von den Folgen der Nichtleistung des Eides. Daraus ergibt sich wiederum, daß keine unabhängige Überlieferung des Originals vorhanden war. Das Original enthielt, das beweist der Lateintext, ein Äquivalent für restat (bihliat?). Weshalb ist dieses Äquivalent verschwunden? Für die Benutzer des Originals lag gar kein Anlaß vor, einen solchen sinngemäßen und sachlich berechtigten Ausspruch zu tilgen. Dagegen ist das Weglassen bei einer Rückübersetzung durchaus begreiflich. Das »restat« des Lateintextes war sinnlos und unübersetzbar. Aber es war auch für den Zusammenhang entbehrlich. Die Folgen

<sup>1)</sup> v. RICHTHOFEN, Wörterbuch unter hlia und bihlia.

der Nichtleistung eines Reinigungseides waren selbstverständlich und allbekannt. Deshalb wurde das Rätselwort einfach gestrichen. Auch dieses Schweigen beweist die Abhängigkeit von dem Lateintexte ebenso sicher, wie die Behandlung des Vaters in der Küre 14.

c) Das nimis contendere in Küre 8. § 12.

1. Die Küre 8 enthält noch andere Unrichtigkeiten. Nach dem Inhalte der friesischen Texte behandelt sie das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß. Der Zweikampf war sonst in zwei Fällen zulässig, bei schweren Strafklagen (»wenn die Buße den Betrag der Hauptlösung erreicht«), und bei Streitigkeiten um Land. Für beide Tatbestände werden für den Königsprozeß andere Beweismittel angeordnet, für die Strafklage der Zwölfereid (Satz 2), für den Landstreit eine Vernehmung von ständisch gegliederten Zeugen, die als Inquisitionsverfahren zu denken ist (Satz 5; Nachwirkung der karolingischen Inquisition in Zivilsachen). Diese Normen sind sachlich nicht zu beanstanden. Dagegen stimmt der Inhalt des ersten Satzes nicht zu diesen Anordnungen. Ebenso ist seine Fassung auffällig. Der erste Satz erscheint als eine Art Programm. Das Verbot »to swithe ne stride« besagt, daß der Privatmann die Grenzen des Widerstandes nicht überschreiten solle. Infolge dieser Ankündigung müßte das Folgende die Grenzen des Widerstandes, also Beschränkungen des Privatmanns angeben. Aber diese Erwartung wird enttäuscht. Das Verbot des Zweikampfs wird ganz allgemein ausgesprochen, nicht nur zugunsten des Königs, auch zugunsten des Privatmannes. Küre 8 bringt deshalb in der Hauptsache nicht eine Beschränkung, sondern eine Privilegierung des Privatmanns. Denn es besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß nach der Volksanschauung der Zwölfereid als ein leichteres Beweismittel galt wie der gerichtliche Zweikampf. Andererseits beschränken sich die Anordnungen auf den Ausschluß des Zweikampfes. Von einer Grenze des Widerstandes in anderer Richtung (Hauszins, Wehrpflicht, Dingbesuch) ist gar nicht die Rede. Das allgemeine Programm steht auch im Widerspruch mit der erkennbaren Vorstellungsfolge. Es paßt nicht zu der Vorstellungskette, die sich anschließt. Auf das allgemeine Programm hätte zunächst das Verbot des Zweikampfs folgen müssen. Erst